

Hinweise

Bezug des Amtsblattes

Vom 15. Oktober 1985 (ABl. 1985 S. A 74)

Die Kirchgemeinden sowie alle kirchlichen Dienststellen werden erneut auf die Verpflichtung hingewiesen, das Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens regelmäßig zu beziehen. Insbesondere muß auch dafür gesorgt werden, daß allen kirchlichen Mitarbeitern das Amtsblatt zugänglich gemacht wird. Auch die Mitglieder der Kirchenvorstände sind regelmäßig vom Inhalt des Amtsblattes zu unterrichten. Das Amtsblatt ist geordnet – möglichst gebunden – aufzubewahren. Dabei empfiehlt es sich, das Binden oder Heften jahrgangsweise vorzunehmen, und zwar zunächst den Bekanntmachungsteil und dann den Handreichungsteil. Das Inhaltsverzeichnis wird deshalb so erstellt, daß es für Teil A und B getrennt diesen Teilen jeweils vorangestellt werden kann.

Werden einzelne Stücke des Amtsblattes nicht geliefert, so ist dies mit der Bitte um Nachlieferung beim *Postzeitungsvertrieb*¹ zu melden.

Fehlen insbesondere frühere einzelne Stücke, so können diese beim Landeskirchenamt erbeten werden. Eine solche Nachlieferung ist aber nur in begrenztem Umfange möglich.

¹

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG, Tharandter Straße 23 – 27, 01259 Dresden, Telefon 0351/42 03 – 182 / – 183, Fax – 186.